

Interpellation Schmid-Grabs (24 Mitunterzeichnende) vom 17. Februar 2020

E-Voting: Investieren in ein Fass ohne Boden?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. April 2020

Sascha Schmid-Grabs stellt in seiner Interpellation vom 17. Februar 2020 verschiedene Fragen mit Blick auf die Zukunft von E-Voting. Im Einzelnen ersucht der Interpellant um Auskunft zu den Ausgaben im Zusammenhang mit E-Voting in den Jahren 2019 bis 2022 und möchte wissen, ob aufgrund der Entwicklung des Projekts E-Voting und den Beschlüssen auf Bundesebene eine Fortsetzung des Projekts zu rechtfertigen sei. Zudem erkundigt er sich nach dem aktuellen Stand der Berichte zur Sicherheit des E-Voting-Systems der Schweizerischen Post (nachfolgend Post).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton St.Gallen verfolgt seit dem Jahr 2009 die Strategie einer schrittweisen Einführung von E-Voting. Während in der ersten Pilotphase in den Jahren 2009 bis 2015 E-Voting ausschliesslich den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern zur Verfügung stand, konnte in der zweiten Pilotphase in den Jahren 2016 bis 2019 auch den Stimmberechtigten von fünf Pilotgemeinden der elektronische Stimmkanal angeboten werden. Die im Kanton St.Gallen durchgeführten Pilotversuche mit E-Voting sind positiv verlaufen. Insbesondere zeigen die Nutzerzahlen, dass ein Bedürfnis besteht, die Stimme elektronisch abzugeben. Während die briefliche Stimmabgabe in den ersten zehn Jahren seit ihrer Einführung von weniger als 10 Prozent der Stimmberechtigten genutzt wurde, entschieden sich bereits bei Einführung von E-Voting rund 25 Prozent der Stimmberechtigten für die Nutzung dieses Stimmkanals.

Das seit dem 1. Januar 2019 in Vollzug stehende Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3, abgekürzt WAG) enthält die gesetzliche Grundlage für die Einführung der elektronischen Stimmabgabe im Kanton St.Gallen. Das Gesetz definiert die kantonalrechtlichen Voraussetzungen für den ordentlichen Einsatz von E-Voting sowie die Möglichkeit, E-Voting über ein Anmeldeverfahren sämtlichen Stimmberechtigten im Kanton St.Gallen zugänglich zu machen. Im Rahmen der Aprilsession 2019 ist der Kantonsrat auf die Motion 42.19.07 «Sofortiger Übungsabbruch für E-Voting» nicht eingetreten. Damit sind im Kanton St.Gallen die Voraussetzungen für eine Weiterführung von E-Voting gegeben.

Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung zur geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) entschied der Bundesrat am 26. Juni 2019, vorläufig auf die Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb zu verzichten. Ausserdem erteilte er der Bundeskanzlei den Auftrag, bis Ende des Jahrs 2020 mit den Kantonen eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs zu konzipieren. Ziel ist der Aufbau eines stabilen Versuchsbetriebs mit Systemen der neusten Generation. Dazu gehören ein Ausbau der unabhängigen Kontrollen, eine Stärkung von Transparenz und Vertrauen sowie der vermehrte Einbezug der Wissenschaft. In der Zwischenzeit arbeiten Bund und Kantone in Absprache mit der Post und unter Einbezug der Wissenschaft intensiv an der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs mit E-Voting.

Der Kanton St.Gallen sieht im Fall einer erfolgreichen Neuausrichtung des Versuchsbetriebs vor, E-Voting im Kanton St.Gallen im Rahmen einer dritten Pilotphase über ein Anmeldeverfahren sämtlichen Stimmberechtigten zur Verfügung zu stellen. Dadurch erfolgt die Einführung von E-Voting entsprechend der effektiven Nachfrage und dem Bedürfnis der Stimmberechtigten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Budget 2019 wurde für den Betrieb des E-Voting-Systems ein Kredit von Fr. 250'000.– vorgesehen. Für das Jahr 2020 wurde die Einführung eines Anmeldeverfahrens, wonach sich sämtliche Stimmberechtigten für E-Voting anmelden können, vorgesehen. Ab dem Jahr 2020 wurde daher für E-Voting ein jährlicher Betriebskredit in Höhe von Fr. 400'000.– ins Budget und in den Aufgaben- und Finanzplan 2021 und 2022 eingestellt.

Die effektiven Kosten sind jedoch von der Zahl der Anmeldungen für E-Voting abhängig. Da gegenwärtig kein E-Voting-System in Betrieb ist, fallen nur geringfügige Betriebskosten an. Zudem ist vorgesehen, dass sich die Gemeinden nach der Einführung eines Anmeldeverfahrens angemessen an den Betriebskosten von E-Voting beteiligen. Die Nettobelastung für den Kanton würde sich so noch einmal reduzieren. Daher wird für den Kanton nach der Einführung des E-Voting-Systems von einer Nettobelastung in Höhe von rund Fr. 250'000.– je Jahr ausgegangen.

- 2./3. Die Regierung hat sich stets für eine schrittweise Ausbreitung von E-Voting im Kanton St.Gallen ausgesprochen. An diesem Ziel hält sie grundsätzlich fest. Voraussetzung ist, dass ein E-Voting-System zur Verfügung steht, dass den Sicherheitsanforderungen des Bundes entspricht und für dessen Einsatz eine entsprechende Bewilligung des Bundes erlangt werden kann.

Die Nutzerzahlen im Rahmen der ersten beiden Pilotversuche zeigen ein relevantes Interesse der Stimmberechtigten an einem digitalen Stimmkanal. Durch E-Voting würde ein dritter Stimmkanal geöffnet und damit die Stimmabgabe zusätzlich erleichtert. Zudem werden dadurch zusätzliche statistische Auswertungen und Vergleiche zwischen den Stimmkanälen möglich, was eine noch verlässlichere Plausibilisierung sämtlicher Ergebnisse zulässt (sog. Cross-Channel-Vergleiche). Dadurch wird ein frühzeitiges Erkennen von Fehlern oder Manipulationen in einem Stimmkanal ermöglicht, was die Sicherheit von Wahlen und Abstimmung gesamthaft erhöht. Zu berücksichtigen ist auch, dass E-Voting ein wesentlicher Treiber für die Entwicklung von höchsten Sicherheitsstandards im Bereich von E-Services im Allgemeinen und von E-Services im Bereich der politischen Rechte im Besonderen darstellt. Die Erkenntnisse und Entwicklungen im Bereich E-Voting können für weitere E-Government-Services genutzt werden. Zudem wird der gesamte Prozess von Wahlen und Abstimmungen in Bezug auf Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit überprüft und weiterentwickelt. Diese Erkenntnisse und die zahlreichen Kontakte mit externen Sicherheitsexpertinnen und -experten bilden die Grundlage für die Erarbeitung des Berichts in Erfüllung des Postulats 43.19.09 «Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit von Wahlen und Abstimmungen im digitalen Umfeld».

Aufgrund dieser Erwägungen erachtet die Regierung eine Weiterführung der schrittweisen Einführung von E-Voting als sachgerecht.

4. Die Post kommunizierte am 5. Juli 2019, dass das sog. individuell verifizierbare System, das bis Mai 2019 eingesetzt wurde und in der Kritik stand, nicht mehr angeboten wird. Ein Bericht über die Fehlerbehebung an diesem nicht mehr zur Verfügung stehenden System liegt daher nicht vor.

Die Post sieht vor, den Kantonen künftig ein sog. vollständig verifizierbares System (System der neusten Generation) anzubieten. Sie wird dieses System entsprechend den Anforderungen, die im Rahmen der zurzeit laufenden Neuausrichtung des Versuchsbetriebs definiert werden, ausgestalten. Der Quellcode dieses Systems wird wiederum offengelegt. In diesem Rahmen kann öffentlich überprüft werden, ob relevante Verbesserungen am Quellcode vorgenommen wurden. Mit einer Offenlegung des Quellcodes ist frühestens Ende des Jahres 2020 zu rechnen.